Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 9

Rubrik: Submissions-Anzeiger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Umfang und Werth, eintreffen werden. Die mit der Ronfurreng verbundene Ausstellung wird im Brogherzoglichen Orangerie=Bebaude Bu Rarlsruhe ftattfinden und vorausfichtlich Mitte Juli eröffnet merben. Mußer den fertigen Runftichmiedearbeiten foll fich gleichzeitig jedoch außer Wettbewerbung stehend — eine Ausstellung von Original= Entwürfen, jowie aller namhaften Muftrationswerte über Runft= ichmiedetechnit, auch Photographien alterer und neuerer Arbeiten an= ichließen, um bem die Musftellung besuchenden Fachmanne möglichft viel Unregendes und Sehenswerthes ju bieten und demfelben gleich= zeitig einen hinmeis auf die vorhandenen Gulfsmittel und Borbilder ju geben. Wir erwarten, es werden auch viele ichmeigerifche Schmiede= und Schloffermeifter Dieje tunftgewerbliche Fachausstellung besuchen.

Offizielle Mittheilungen aus dem Schweiz. Gewerbeuerein.

Rreisichreiben Dr. 74 betreffend den Entwurf eines Sandelsvertrages zwischen der Schweiz und Belgien.
Un die Settionen des schweiz. Bewerbevereins.

Werthe Bereinsgenoffen! Während wir damit beschäftigt find, in Bezug auf den Handels-vertrag mit Italien auf Grundlage der uns zugegangenen Berichte ein Gutachten an das ichweiz. Handelsdepartement auszuarbeiten, wer-den wir von Legterem neuerdings mit dem Auftrage beehrt, die Anfichten ber ichmeizerifchen Gewerbetreibenden einzuholen über einen bon der belgifchen Regierung dem h. Bundesrathe übermittelten Entwurf zu einem schweizerisch = belgischen Sandelsvertrag auf dem Guge der Meiftbegunftigung.

Der Freundschafts-, Niederlaffungs- und Sandelsvertrag zwischen der Schweiz und Besgien vom 11. Dezember 1862 ift vom schweiz. Bundesrathe im Jahre 1878 gekündet worden und der Termin, auf welchen gekündet worden, ist am 18. November 1879 abgelausen. Zwischen beiden Regierungen ist aber dann das Uebereinkommen getroffen worden, daß bom Ablauf des Bertrages an in Bezug auf Die Rechtsverhältniffe, welche in demfelben geregelt worden find,*) beide Staaten fich gegenseitig auf dem Fuße der Bleichstellung mit der meift-begunftigten Nation behandeln. Dieses Uebereinkommen dauert bis jum Abichluß eines neuen Bertrages, beziehungsweise bis jum Rud-

tritt eines der beiden Theile.

Gin neuer, fester Bertrag an Stelle Diejes Uebereinfommens icheint nun von der belgischen Regierung als Bedurfniß erkannt worben gu fein. Es ift wohl zu beachten, daß ein Meiftbegunftigungsvertrag und nicht ein Tarifvertrag vorgefclagen wird. Schlimme Erfahrungen mit andern Bertragsländern haben in vielen Induftrie-und Gewerbezweigen der Schweiz ein Miftrauen gegen die Meist-begünstigungsklausel geschaffen; es wird vielsach die Meinung aus-gesprochen, daß alle bezüglichen Berträge so bald wie thunlich ge-fündigt und in Tarisverträge umgewandelt werden sollten. Wenn wir in der vorliegenden Frage auch nicht von vornherein diefen Stand= puntt einnehmen wollen, jo ericheint es uns doch nothwendig, in erfter Linie die Berechtigung folder Anschauungen gründlich zu prüfen und ich zu fragen, ob zu einer Zeit, da verschiedene andere Handelsverträge in Frage gestellt find (Deutschland, Oesterreich, Italien) der Abschluß neuer Handelsverträge auf der Basis der Meistbegünstigung opportun sei. Es ist dies eine prinzipielle Frage, deren Beantwortung von größerer Tragweite fein durfte.

Bas fpeziell den Sandelsvertrag mit Belgien anbetrifft, fo ift wohl anzunehmen, daß das ichweiz. Aleingewerbe, deffen Interesse unfer Berein vor Allem zu vertreten berufen ift, mit diesem Staate feinen großen Bertehr unterhalt, immerhin mogen einzelne Produ-genten fpezieller Artifel bei einem folden Bertragsverhaltnif fehr intezenten peziener attitet bei einem folgen Gertragsvergating fog interffirt und beshalb zur Aeuherung bezüglicher Wünsche veranlaßt sein. Im Uebrigen ift zu sagen, daß die schweiz. Exportartifel nach Belgien, mit Ausnahme einiger Holzwaren, sast ausschließlich der Industrie entstammen Wichtig ist aber auch für unser Gewerbe insbesondere der Import von Rohprodutten und Gulfsftoffen: Kohlen, Gisen, Glas, Leder, sowie einiger Konkurrenzartikel, wie Eisenwaaren, Glaswaaren, Instrumente, Thomwaaren ze. Es wird zu untersuchen sein, wie der mitfolgende belgische Zolltarif in den betreffenden Artikeln sich zu unserem Gewerbe stelle und welche Bortheile aus dem vorgeschlagenen Bertrage erwachjen könnten. Das gegenwärtig in Kraft bestehende Uebereinkommen fällt in Folge all-fälligen Ricktrittes des einen oder andern der beiden Kontrahenten josort dahin, wenn nicht ein Termin vorbehalten wird. Im vorliegenden Entwurf (Art. 15) ist dagegen eine Bertragsdauer von 10 Jahren mit nachheriger Kündbarkeit auf 1 Jahr vorgesehen.

Bohl zu beachten ift, daß die Meiftbegunftigung auch Bezug

haben foll auf die Tagfreiheit belgischer Sandelsreifenber in der Schweig

und umgefehrt.

Dem Auftrage des Sandelsdepartements nachfommend, laden wir Die Seftionsvorstände ein, alle in ihrem Bereiche wohnenden Bewerbetreibenden, welche muthmaglich mit Belgien im Berfehre fteben, auf Diefe Belegenheit, ihre Intereffen ju mahren, aufmertfam machen ju wollen. Es geschahe dies wohl am beften durch Ueberfendung unten-ftebenden Fragenichemas*), von welchem Exemplare in erforderlicher Angabl von unferem Gefretariate bezogen werden tonnen. 3m Intereffe der Sache follten auch die betreffenden Udreffen mitgetheilt werden, damit das Sefretariat allfällig weitere Aufschluffe gu geben im Stande ift und eine etwa nothige Erinnerung an ben Einfendungs= termin birett expediren fann.

Auch bei Diefer Erhebung ift es munichenswerth, daß die Bericht-Auch det dejert Ergebung in es wuningenswerig, das die Settiggier erstatter die einzelnen Antworten einläßlich und wohlbegründet abgeben und wo möglich durch Zahlen oder Beispiele aus dem Geschäftsleben veranschaulichen. Allfällige Wünsche jollten möglichst bestimmt lauten, damit wir bei Ausarbeitung unseres Berichtes gehörig auf dieselben fußen und pragije Borichlage formuliren tonnen. Daß wir bei allen Angaben mahrheitsgetreue und objektive Darftellung vor-

aussetzen muffen, ift selbstverstöndlich. Für alifällige Auskunftsertheilung fteht unfer Cetretariat zur Berfügung; dafelbft konnen auch Exemplare des Sandelsvertragsentwurfes und des belgijchen Bolltarifes, jo weit der Borrath reicht, bezogen merden.

Wir ersuchen dringenbst, die einlangenden Antworten bis spätestens Ende Juni und zwar direft an das Sefretariat zu übermitteln. Möge auch diese neue Aufgabe von allen Betheiligten in einer Beise gefördert und gelöst werden, die unserm Bereine zur Ehre und dem ichmeizerischen Gemerbeftande jum Rugen gereicht.

Hochachtungsvollft Für den leitenden Ausschuß: Der Bräfident: Dr. J. Stöffel. Der Sefretar: Werner Krebs.

*) Fragen:

A. Ginfuhr der Schweiz aus Belgien. 1) Welche Rohftoffe oder halbfabritate haben Sie bis jest aus Belgien bezogen ober beziehen laffen?
2) Stehen Ihnen für biefelben andere Bezugsländer zu gleich gunftigen Bedingungen zur Berfügung und welche?

B. Ausfuhr der Schweiz nach Belgien

3) Salten Sie den bestehenden belgischen Bolltarif für den Absat

der Brodufte Ihres Gewerbes als günstig?
C. Allgemeines.

4) Halten Sie überhaupt den vorliegenden Entwurf eines Handelsvertrages mit Belgien als für ihr Gewerbe im Besondern oder für die schweizerische Bolfswirthschaft nützlich oder schädlich?

5) Ronnen Sie durch detaillirte Rechnungsbeifpiele veranschau= lichen, daß und in wie weil die Produktionsverhältnisse Fewerbes in demselben Handelsartikel in der Schweiz ungunftiger find als in Belgien (z. B. in Folge theureren Rohmaterials, höherer Arbeitslöhne, ungunftiger Frachtverhältnisse zc.? (Derartige Rechnungsbeispiele finden sich in unserm Kreisschreiben Ar. 62, welches vom Sefretariat gratis bezogen werden fann.)

6) Saben Sie einen nachtheiligen Ginfluß auf Ihr Bewerbe durch

die Konfurreng belgischer Sandelsreifender empfunden ?

7) Saben Gie meitere Buniche oder Bemerfungen gu Sanden ber Bundesbehörden geltend ju machen?

Submissions-Unzeiger.

Für einen Doppel-Neubau im Stadtbezirk St. Gallen werben folgende Arbeiten jur Konkurren ausgeschrieben: Erde, Maurer, Steinshauer, Supfere, Zimmere, Schreinere, Glasere, Deckere, Flaschnere und Schlosser Arbeiten. Blan und Baubeschrieb können bei Herrn Jasob Steiger jum "Sonnenshüget", Kleinberge-Tablat. eingesehen werben und wird jede gewünsche Auskunft ertheilt und nimmt Offeren entgegen J. Huber, Baumeister, zum Grünthal, Langgasse.

Ausschreibung von Ban- und Inkallationsarbeiten.
Jum Kenbau bes "Hotel Meiringen" in Weitringen find zu vergeben: 1) bie Gyptier- und Alderarbeiten, 2) bie Schreinerarbeiten, 3) bie Inkallationsarbeiten für eine Gasbeleuchung von 60 bis 80 Flammen. Pläne und Devise sind beim Unterzeichneten einzusehen, welcher weitere Auskunft ertheilt. Eingabsfrist bis und mit 20. Juni klünftig.
Thun, 26. Mai 1887.

fragen

gur Beantwortung von Cachverftändigen.

Belche Fabrif liefert für Biedervertäufer am billigften Drefcmajdinen-Stiften ober -Bahne und ameritanifche Gabeln? S. in St.

51. Ber liefert Bafferpumpen für Bierpreffionen? M. in O. 52. Ber liefert Schlemmmafdinen für Ziegeleien? Rubitmeter

^{*)} Außer den gewöhnlichen Freundschaftsgarantien, Riederlaffungs= und Sandelsverhaltniffen fpeziell die Bolle, Behandlung der Baaren= muster, Zulafjung anonymer Sanbels-, Industrie- oder Finanggefellsichaften und die gegenseitige Bertretung durch Konfuln.